

Betreuungsverfügung

Die Vollmacht ist als umfassende Vorsorgevollmacht gerade auch für den Fall erteilt, dass ich infolge einer psychischen, körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann. Sie dient in diesen Fällen dazu, die Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers nach den §§ 1896 ff. BGB oder vergleichbaren Vorschriften für mich zu vermeiden.

Für den Fall der Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers bestimme ich, dass

 , ersatzweise

 , zu meiner Betreuerin bzw.
meinem Betreuer bestellt werden soll.

Diese ggf. zu meiner Betreuung zu bestellenden Personen unterliegen nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers. Auch in dem Fall der Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers bleibt diese Vollmacht uneingeschränkt wirksam.

Anweisungen an die Bevollmächtigten

Ohne dass hierdurch die Berechtigung der Bevollmächtigten im Verhältnis zu dritten Personen oder Institutionen eingeschränkt werden soll, bestimme ich:

1. Die Bevollmächtigten sollen von dieser Vollmacht nur auf meine ausdrückliche Anweisung oder dann Gebrauch machen, wenn ich infolge einer psychischen, körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann.
2. Sämtliche hier erteilten Vollmachten können von mir ganz oder in Teilen jederzeit widerrufen werden. Um der Missbrauchsgefahr vorzubeugen, werde ich in diesem Fall nach Möglichkeit die erteilten Ausfertigungen der Vollmacht zurückfordern.
3. Im Falle von mehreren bevollmächtigten Personen gilt: Jede der bevollmächtigten Personen ist gleichermaßen und jede für sich selbständig bevollmächtigt.

Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vollmachten, Anweisungen und der Patienten- sowie Betreuungsverfügung unwirksam sein oder werden bzw. Regelungslücken aufweisen, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht erfasst. Fehlende Regelungen sollen, soweit gesetzlich möglich, vorzugsweise im Sinne meiner Betreuungsverfügung (s. o. Abschnitt IV.) ausgefüllt werden, also vornehmlich durch Erklärungen, die der oder die von mir eingesetzte Bevollmächtigte abgibt.

Ort / Datum:

Eigenhändige Unterschrift:

Bestätigung der Betreuungsverfügung durch den Vollmachtgeber

(Nach Unterzeichnung der obenstehenden Betreuungs-verfügung können diese in der Folgezeit regelmäßig, z. B. im Abstand von etwa je zwei Jahren, durch den Vollmachtgeber geprüft und – wenn sie weiter gelten sollen – schriftlich wie folgt bestätigt werden; notwendig ist dies für ihre Gültigkeit nicht.)

**Ich bestätige die Gültigkeit der Betreuungsverfügung
sowie der Anweisungen an die Bevollmächtigten von neuem.**

Ort / Datum:

Eigenhändige Unterschrift:

**Ich bestätige die Gültigkeit der Betreuungsverfügung
sowie der Anweisungen an die Bevollmächtigten von neuem.**

Ort / Datum:

Eigenhändige Unterschrift:

**Ich bestätige die Gültigkeit der Betreuungsverfügung
sowie der Anweisungen an die Bevollmächtigten von neuem.**

Ort / Datum:

Eigenhändige Unterschrift:

**Ich bestätige die Gültigkeit der Betreuungsverfügung
sowie der Anweisungen an die Bevollmächtigten von neuem.**

Ort / Datum:

Eigenhändige Unterschrift: